

Teil 7b) Dem Antrag stattgebender Beschluss des Deutschen Patent- und Markenamts:

Antrag auf Eintragung

Schutzkategorie: g.g.A.
Aktenzeichen: 305 99 009.8

Hessischer Apfelwein, Gespritzter
Hessischer Apfelwein

Antragstellende Vereinigung/Antragsteller:

Verband der Hessischen Obst- und
Fruchtsaftkellereien e.V.
Kirchberg 8, 56370 Schönborn
Zusammensetzung: Erzeuger

Vertreter:

-

Art des Erzeugnisses:

Klasse 2.3 Getränke auf der Grundlage von Pflanzen-
extrakten

Fundstelle der Veröffentlichung des Antrags im Markenblatt:

Heft 15 vom 13.04.2006, Teil 7, S. 6296

Datum des Beschlusses:

15.05.2007

Entscheidung:

Der Antrag entspricht den Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr.510/2006 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften.

Gründe:

Die Prüfung der Schutzfähigkeit der Bezeichnungen „Hessischer Apfelwein“, „Gespritzter Hessischer Apfelwein“ als geografische Angaben im Sinne von Art. 2 Abs. 1 b) der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 (im Folgenden "Verordnung" genannt) erfolgte unter Berücksichtigung der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen (vgl. insbesondere Bl. 6 – 17 und 75 - 79) sowie der Stellungnahmen nach § 130 Abs. 3 MarkenG (vgl. Bl. 50 – 55 und 57 - 61), wobei die Spezifikation in der Fassung vom 03.03.2006 (Bl. 69 -74) zugrunde gelegt wurde.

Auf die Veröffentlichung des Antrags im Markenblatt Heft 15 vom 13.04.2006, Teil 7 sind keine Stellungnahmen gemäß § 130 Abs. 4 Satz 2 MarkenG eingegangen.

1. Der Verband der Hessischen Obst- und Fruchtsaftkellereien e.V. stellt einen Zusammenschluss von Erzeugern der fraglichen Produkte dar (vgl. Bl. 30) und ist damit als Vereinigung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der Verordnung antragsbefugt.

2. Die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 1 b) i.V.m. Art. 4 Abs. 2 der Verordnung sind erfüllt.

Es handelt sich vorliegend um den Namen eines Bundeslandes, der zur Bezeichnung eines Lebensmittels dient, das aus diesem Land stammt.

Der (Gespritzte) Hessische Apfelwein wird im begrenzten geografischen Gebiet hergestellt, wobei die Ausdehnung des Herkunftsgebietes auf ganz Hessen im Hinblick auf die weite Verbreitung von Apfelwein-Kellereien in diesem Bundesland, insbesondere in Mittel- und Südhessen, sowie den Umstand, dass das Erzeugnis vom

Verbraucher (ohne Einschränkungen) mit Hessen in Verbindung gebracht wird, gerechtfertigt ist (vgl. Stellungnahme der Kellerei Possmann, Bl. 66; Marktforschungsstudie der Universität Gießen, Bl.75,78; „Deutschlands kulinarisches Erbe, ars vivendi Verlag, 1998, S.17).

Die in der Spezifikation genannten erzeugnisspezifischen Merkmale sind durch die vorliegenden Stellungnahmen sachkundiger Stellen bestätigt worden. Dies gilt insbesondere für den typischen herben Geschmack, der auf der in Hessen üblichen vollständigen Durchgärung beruht (vgl. Bl. 58 und 66).

Der (Gespritzte) Hessische Apfelwein genießt aufgrund seines geografischen Ursprungs auch ein besonderes Ansehen.

Die Apfelweinherstellung hat in Hessen eine jahrhundertalte Tradition (vgl. Bl. 6ff; Stellungnahmen Bl. 55, 60f). Infolge der traditionellen Herstellungsweise und der überwiegenden Verwendung hessischer Streuobstpfäfel besitzt der Hessische Apfelwein eine typische herbe Geschmacksnote (vgl. Stellungnahmen Bl. 58, 66).

Wie in der Spezifikation dargestellt, hat sich das Erzeugnis zum hessischen Nationalgetränk und festen Bestandteil der hessischen Kultur entwickelt (vgl. auch Stellungnahmen Bl. 54, 60f).

Durch verschiedene alljährliche Aktivitäten der hessischen Kellereien, wie Süßerfeste oder den traditionellen Apfelweinanstich, sowie die touristische Attraktion der Hessischen Apfelwein- und Obstwiesenroute wird die Verbindung der Bevölkerung zum Hessischen Apfelwein aufrechterhalten und gefördert.

All dies hat dazu beigetragen, dass es sich beim (Gespritzten) Hessischen Apfelwein um eine bekannte und geschätzte regionale Spezialität handelt, deren Ansehen nicht zuletzt auf der engen Verbindung zum Herkunftsgebiet beruht (vgl. Stellungnahmen Bl. 54, 55, 57f, 61; Marktforschungsstudie der Universität Gießen, Bl. 75,78).

Nach alledem war gemäß § 130 Abs. 5 Satz 1 MarkenG die Schutzfähigkeit der angemeldeten geografischen Angabe festzustellen.